

Helmut Janssen | Eckart Riehle

Lehrbuch Jugendstrafrecht

Eine Einführung für die
Soziale Arbeit

Helmut Janssen | Eckart Riehle
Lehrbuch Jugendstrafrecht

Studienmodule Soziale Arbeit

Herausgegeben von

Heinz-Jürgen Dahme | Ronald Lutz | Ria Puhl |

Regina Rätz | Wolfgang Schröer | Titus Simon |

Mechthild Wolff

Die Reihe „Studienmodule Soziale Arbeit“ präsentiert Grundlagentexte und bietet eine Einführung in basale Themen der Sozialen Arbeit. Sie orientiert sich sowohl konzeptionell als auch in Inhalt und Aufbau der Einzelbände hochschulübergreifend an den jeweiligen Studienmodulen.

Jeder Band bereitet den Stoff eines Semesters in Lehr- und Lerneinheiten auf, ergänzt durch Übungsfragen, Vorschläge für das Selbststudium und weiterführende Literaturhinweise.

Helmut Janssen | Eckart Riehle

Lehrbuch Jugendstrafrecht

Eine Einführung
für die Soziale Arbeit

BELTZ JUVENTA

Die Autoren

Helmut Janssen, Jg. 1951, Dipl. Soz. Arb., M.A. (USA) in Sociology, Dipl. Krim., Dr. jur. ist seit 1993 Professor an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt. Zuvor u. a. 5 Jahre Praxis als Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe und der Gerichtshilfe für Erwachsene. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Kriminologie, Viktimologie und Jugendstrafrecht.

Eckart Riehle, Jg. 1944, M.A. in Politologie, Jurist, Dr. rer. pol., em. Professor, von 1994–2009 Professor an der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Erfurt, zuvor u. a. 10 Jahre berufliche Praxis als Rechtsanwalt, jetzt wieder als Rechtsanwalt tätig. Seine Arbeitsschwerpunkte sind Öffentliches Recht und Mediation.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2013 Beltz Juventa · Weinheim und Basel
www.beltz.de · www.juventa.de

ISBN 978-3-7799-4055-5

Inhalt

| | |
|---|----|
| Einleitung | 9 |
| Kapitel 1 | |
| Geschichte des Jugendstrafrechts | 11 |
| 1.1 Die „Erfindung“ der Kindheit | 11 |
| 1.2 Die „Kinderrettungsbewegung“ in den USA (Child Savers Movement) | 13 |
| 1.3 Die Entstehung des RGG (Reichsjugendgerichtsgesetzes) in der Weimarer Zeit | 14 |
| 1.4 Veränderung in der NS-Zeit von 1933 bis 1945 | 15 |
| 1.5 Entwicklung seit 1945 | 17 |
| Kapitel 2 | |
| Jugendkriminalität im Spiegel der Statistik | 21 |
| 2.1 Statistische Daten – ein Spiegelbild der Kriminalität? | 22 |
| 2.2 Die polizeiliche Kriminalstatistik | 23 |
| 2.3 Die Strafverfolgungsstatistik | 25 |
| 2.4 Gender und Jugendkriminalität | 26 |
| Kapitel 3 | |
| Soziale Kontrolle und Theorien der Jugendkriminalität | 30 |
| 3.1 Soziale Kontrolle | 30 |
| 3.2 Paradigmen als theoretische Leitlinien | 32 |
| 3.3 Theorien über Jugendkriminalität | 33 |
| 3.3.1 Lerntheorien | 34 |
| 3.3.2 Kontrolltheorien | 37 |
| 3.3.3 Labeling Ansätze – Etikettierungstheorien | 40 |
| Kapitel 4 | |
| Grundlagen des materiellen Jugendstrafrechts | 48 |
| 4.1 Alters- und Reifestufen | 48 |
| 4.1.1 Der Erziehungsgedanke des JGG | 49 |
| 4.1.2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher | 55 |
| 4.1.3 Verhältnis zum allgemeinen Strafrecht | 60 |
| 4.1.4 Verhältnis zu § 20 StGB | 62 |

| | | |
|-------|---|----|
| 4.1.5 | Entscheidungsformen, wenn § 3 JGG nicht bejaht wird | 64 |
| 4.2 | Rechtsfolgen einer Straftat | 65 |
| 4.2.1 | Formelle Rechtsfolgen im Überblick | 66 |
| 4.2.2 | Informelle Rechtsfolgen im Überblick | 67 |
| 4.2.3 | Verurteilungen nach Jugendstrafrecht im Spiegel der Statistik | 69 |

Kapitel 5

Anwendung des JGG bei Heranwachsenden 71

| | | |
|-------|---|----|
| 5.1 | Die Anwendung des materiellen Jugendstrafrechts auf Heranwachsende | 71 |
| 5.1.1 | Was sind jugendtypische Verfehlungen? | 73 |
| 5.1.2 | Was heißt es, einem Jugendlichen nach seiner sittlichen oder geistigen Reife gleichzustehen | 74 |
| 5.2 | Mehrere Straftaten in verschiedenen Altersstufen | 79 |

Kapitel 6

Gesetzliche Einstellungsmöglichkeiten und „alternative“ Sanktionen 82

| | | |
|-------|--|----|
| 6.1 | Das gesetzliche System der Einstellungsmöglichkeiten | 82 |
| 6.1.1 | § 45 JGG | 86 |
| 6.1.2 | § 47 JGG | 88 |
| 6.1.3 | Verhältnis zu §§ 153ff. StPO | 89 |
| 6.2 | Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) | 90 |
| 6.3 | Kritikpunkte an der Diversion | 91 |

Kapitel 7

Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel 94

| | | |
|-------|---|-----|
| 7.1 | Allgemeines | 94 |
| 7.2 | Erziehungsmaßregeln | 97 |
| 7.2.1 | Weisungen § 10 JGG | 98 |
| 7.2.2 | Hilfe zur Erziehung § 12 | 105 |
| 7.2.3 | Weisungen und elterliches Erziehungsrecht | 107 |
| 7.3 | Zuchtmittel | 109 |
| 7.3.1 | Allgemeines | 109 |
| 7.3.2 | Verwarnung und Auflagen | 110 |
| 7.3.3 | Arrest | 112 |

Kapitel 8

Die Jugendstrafe (§ 17 GG) 116

| | | |
|-----|--|-----|
| 8.1 | Allgemeines zur Jugendstrafe und den gesetzlichen Neuerungen | 116 |
| 8.2 | Voraussetzung für die Verhängung von Jugendstrafe | 117 |
| 8.3 | Der Strafraum | 119 |

| | | |
|-----|---|-----|
| 8.4 | Strafaussetzung zur Bewährung (bedingte Jugendstrafe) (§§ 21–26 JGG) | 120 |
| 8.5 | Die Bewährungshilfe (§ 24 JGG) | 124 |

Kapitel 9

| | | |
|-------|--|-----|
| | Grundlagen des formellen Jugendstrafrechts | 128 |
| 9.1 | Die Jugendgerichte | 128 |
| 9.1.1 | Sachliche Zuständigkeit und Arten der Jugendgerichte | 129 |
| 9.1.2 | Örtliche Zuständigkeit | 132 |
| 9.1.3 | Zuständigkeit gegenüber allgemeinen Strafgerichten | 133 |

Kapitel 10

| | | |
|--------|---|-----|
| | Das Jugendstrafverfahren | 135 |
| 10.1 | Die Verfahrensbeteiligten | 135 |
| 10.1.1 | Eltern bzw. Erziehungsberechtigte | 135 |
| 10.1.2 | Die Polizei | 137 |
| 10.1.3 | Der Jugendstaatsanwalt | 138 |
| 10.2 | Besonderheiten des Verfahrens (vereinfachtes Verfahren) | 138 |
| 10.3 | Untersuchungshaft bei jugendlichen Straftätern | 141 |
| 10.3.1 | Besonderheiten bei Jugendlichen und Heranwachsenden | 141 |
| 10.3.2 | Haftentscheidungshilfe | 144 |
| 10.4 | Verteidigung in Jugendstrafverfahren | 146 |
| 10.5 | Rechtsmittel | 150 |

Kapitel 11

| | | |
|------|---|-----|
| | Die Jugendgerichtshilfe | 154 |
| 11.1 | Rechtliche Grundlagen | 154 |
| 11.2 | Die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe | 155 |
| 11.3 | Spannungsverhältnis zwischen JGG und SGB VIII | 157 |
| 11.4 | Hilfeplanung im Jugendstrafverfahren | 161 |
| 11.5 | Zusammenarbeit mit anderen Institutionen | 162 |
| 11.6 | Der Bericht der Jugendgerichtshilfe | 164 |
| 11.7 | Nachbetreuung durch die JGH | 169 |

Kapitel 12

| | | |
|--------|-------------------------------------|-----|
| | Sozialdatenschutz | 172 |
| 12.1 | Grundlagen des Sozialdatenschutzes | 172 |
| 12.2 | Datenerhebung und Datenübermittlung | 173 |
| 12.2.1 | Die Erhebung von Sozialdaten | 173 |
| 12.2.2 | Die Übermittlung von Daten | 174 |
| 12.3 | Zeugnisverweigerungsrecht | 176 |

| | |
|---|-----|
| Kapitel 13 | |
| Besonderheiten bei der Strafvollstreckung und beim Registerrecht | 179 |
| 13.1 Strafvollstreckung im Jugendstrafrecht | 179 |
| 13.2 Besonderheiten des Registerrechts | 181 |
| Kapitel 14 | |
| Struktur des Jugend(straf-)rechts in anderen Ländern | 187 |
| 14.1 Das Jugendrechtssystem (Juvenile Justice System) der USA | 187 |
| 14.2 England und Wales | 191 |
| 14.3 Frankreich | 193 |
| 14.4 Spanien | 197 |
| 14.5 Jugendstrafrecht und EU | 199 |
| Kapitel 15 | |
| Jugendstrafvollzug | 204 |
| Abkürzungsverzeichnis | 211 |
| Tabellenverzeichnis | 212 |
| Literatur | 213 |

Einleitung

Das Lehrbuch Jugendstrafrecht wendet sich an Studentinnen und Studenten der Sozialarbeit. Es ist auf deren Bedürfnisse, auf die Bedürfnisse ihres künftigen Berufes und auf die Interdisziplinarität ihres Studiums zugeschnitten. Zumindest versucht es dies. Studierende der Sozialarbeit benötigen – nach Auffassung der Autoren – einen Zugang zum Jugendstrafrecht – der ihrer eher sozialwissenschaftlichen Orientierung entspricht, der das Jugendstrafrecht graduell akzentuierter mit dem Kinder- und Jugendhilfe-recht des SGB VIII in Beziehung setzt, als in jugendstrafrechtlichen Lehrbüchern üblich.

Der Umgang mit Jugendkriminalität ist fester Bestandteil der alltäglichen Praxis sozialer Arbeit – von der Tätigkeit im Sozialen Dienst bis hin zu Spezialdiensten, die Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe. Verlangt wird von Sozialarbeitern ein sozialwissenschaftlich aufgeklärter Umgang mit Jugendkriminalität, d.h. ein Umgang, der die vielfältigen Faktoren und Bedingungen im Blick hat, die im Kontext Kriminalität zusammenkommen. Ein solcher Blick ist nach unserer Auffassung Voraussetzung dafür, die strafrechtlichen Interventionen bzw. Rechtsfolgen unter sozialarbeiterischer Perspektive beurteilen zu können. Das gilt nicht nur, aber vor allem auch für die Jugendgerichtshilfe. Weiterhin liegt der Schwerpunkt dieses Buches auf einer grundlegenden Einführung in die rechtlichen und praktischen Probleme, ohne zu tief in juristische Detailfragen zu gehen. Vielmehr soll das Buch einen fundierten Überblick geben.

Auch der sozialwissenschaftliche Zugang zum Jugendstrafrecht lässt nicht übersehen, dass dies der Zugang in ein primär rechtliches, juristisches System ist. Juristisch was seine Arbeitsweise betrifft, seine Sprachspiele und die Methoden seines Umgangs mit Sprache und (Gesetzes-)Texten, mit der Strukturierung und Wahrnehmung der alltäglichen Lebenswelt. Deshalb versucht das Lehrbuch wie in einer kommunizierenden Röhre – was mal mehr, mal weniger gelang – die Perspektiven der Sozialarbeit und der juristischen Profession zusammenzuführen, ohne die Spannungen oder Kontroversen zu übergehen, die damit verbunden sind. Es ist ja nicht zu übersehen, dass zentrale Kontroversen in diesem Bereich oft literarisch leicht zuzuordnen sind als Kontroverse zwischen jugendhilferechtlicher und jugendstrafrechtlicher Literatur.

Weil alles anders sein könnte, als es ist, wenn vielleicht auch nur in Ma-

ßen, haben wir am Schluss des Lehrbuches einen Blick auf das Jugendstrafrecht in andere Länder der EU und in die USA, geworfen. Mit der Entwicklung in diesen Ländern wird auch die Soziale Arbeit bei uns konfrontiert, dies schon deshalb, weil es auf der Ebene der EU eine Vielfalt von Beschlüssen gibt, die man zusammenfassen kann unter dem Schlagwort: Die Zukunft des Jugendstrafrechts. Der Einmischungsauftrag der Sozialen Arbeit gilt auch für diesen Bereich.

Natürlich würden wir uns freuen, wenn auch Studierende der Rechtswissenschaft zu Leserinnen und Lesern des Buches werden. Denn auch sie, soweit sie sich mit Jugendstrafrecht beschäftigen, kommen nicht umhin die Perspektive der Sozialen Arbeit in diesem Bereich kennen zu lernen.

Zuletzt eine praktische Anmerkung: Den einzelnen Kapiteln sind am Ende weiterführende Literaturhinweise beigefügt. Sie sind für jene Leser, die sich mit dem Vorhandenen nicht begnügen wollen oder die – aus welchen Gründen auch immer – Teilfragen genauer bearbeiten wollen. Wie aus der Fülle der jeweils vorhandenen Literatur ausgewählt wurde, ergibt sich teilweise aus dem bisher Gesagten. Beide Perspektiven sollten berücksichtigt werden.

Die Autoren danken der Verlagsleitung für ihr Verständnis und die Geduld bei der Realisierung dieses Buches. Unser ganz besonderer Dank gilt auch Frau Dipl. Päd. Susanne Stribrny (M.A.) für die Unterstützung bei der Umsetzung des Manuskripts.

Kapitel 1

Geschichte des Jugendstrafrechts

■ **Kernaussagen:** „Kindheit“ als Lebensphase ist keine naturgegebene Erscheinung. Vielmehr tragen Industrialisierung und Verwissenschaftlichung dazu bei, dass eine Unterteilung in verschiedene Lebensphasen erfolgte. Dem trug auch die Rechtsentwicklung durch die Schaffung eines eigenständigen Jugend(straf)rechts Rechnung. Durch soziale Bewegungen in den USA wie auch der Bundesrepublik in Verbindung mit reformorientierten Juristen entstand ein eigenständiges Jugendstrafrecht, das auf Erziehung und Strafe basierte. Die Idee eines speziellen Strafrechts für Jugendliche ist damit relativ neu. Sie ließe sich recht schnell durch die Darstellung der historischen Schritte der Verabschiedung von Rechtsnormen darstellen, was aber zu einer Verkürzung führen würde. Vielmehr sind es die sozialen und politischen Randbedingungen, die historische Entwicklungen im Rechtsbereich erst transparent machen. Dabei taucht zunächst die berechtigte Frage auf, warum ein spezielles Strafrecht für Jugendliche? Diese Frage lässt sich nur unter dem Blickwinkel der Entstehung eines Konstrukts von „Kindheit“ und „Jugend“ beantworten.

1.1 Die „Erfindung“ der Kindheit

Kindheit ist für uns heute ein selbstverständlicher Begriff, der kaum mehr hinterfragt wird. Zunächst einmal ist „Kindheit“ aber eine Definitionsleistung, die einen Betrachtungsgegenstand beschreibt. Zu Konkretisierung dieser Definition lieferten vor allem Medizin, Psychologie, Pädagogik und Rechtswissenschaften ihren Beitrag. Betrachtet man diese Definition unter historischen Aspekten, waren vor allem der wissenschaftliche Fortschritt (insbes. in der Medizin) und die Entwicklung der Gesellschaft für die Entstehung von „Kind“ und „Kindheit“ verantwortlich. „Kindheit“ definiert aber nicht nur eine Lebensphase, sondern durch den Begriff wird eine gesellschaftliche Teilgruppe geschaffen, die durch Abhängigkeiten und Statusdegradierung bis heute gekennzeichnet ist.

Ariès belegt in einer sozialhistorischen Analyse, dass sich früher „Kindheit“ nur auf die frühe Entwicklung des Menschen bis zum 7. Lebensjahr, die durch physische Abhängigkeit gekennzeichnet ist, beschränkte. Sobald diese Phase überwunden war, zählten sie zu den Erwachsenen und nahmen

an allen Lebensbereichen dieser teil. „Kinder“ waren kostbar, verfügten sie doch sehr früh über das Potential zum Überleben der Familie beizutragen, in dem sie an der häuslichen Produktion beteiligt werden konnten. Sozialisation ist unter dieser Betrachtungsweise keine wissenschaftlich fundierte Übergangsphase, sondern unorganisierter, nicht pädagogisierter Bestandteil täglicher Routine.

Das Fehlen einer „Kindheit“ belegt Ariès mit Blick auf die abbildenden Künste. Kinder werden hier in frühen Bildern (vor allem Portraits) als kleine Erwachsene dargestellt, weil aus der Sicht von Ariès eine Vorstellungswelt der Künstler über Kindheit fehlt. Seine zentrale These ist der Verfall der Gleichberechtigung zwischen „Kind“ und Eltern, der im 16./17. Jh. beginnt, bis heute anhält und so eine Entwicklung zum Negativen einleitet, die Kinder verstärkt externen Kontrollen ausliefert und „Erziehung“ an gesellschaftlichen (ökonomischen) Interessen orientiert. Ein Beispiel dafür ist die Abschaffung des Zinsverbots, das für die Landbevölkerung zur erheblichen sozialen Schwierigkeiten führte.

Die sich während der Renaissance entwickelnde Haltung des Humanismus bedeutete eine deutliche Abkehr vom Mittelalter. Nunmehr standen nicht kollektive Bindungen, sondern Individualismus und Autonomie des Subjekts im Vordergrund. Dies führte zu einer Verlagerung der Kollektivkontrolle zur Individualkontrolle außerhalb der Kollektive. Argumentiert wurde nunmehr, dass Kinder im Alter von 7 Jahren noch nicht reif für das gesellschaftliche Leben seien, sondern es die Aufgabe spezieller Institutionen sei, diesen Reifeprozess zu begleiten. So wurde die Familie neben der Schule zu den bedeutendsten Sozialisationsinstrumenten, denen die Aufgabe der Anpassung übertragen wurde. Die Phase der „Kindheit“ verlängerte sich nun und lief nach bestimmten fremd definierten Regeln ab, gleichzeitig wurde das Kind durch den Schulbesuch und den moralischen Reglementierungen durch die Familie seiner gesellschaftlichen Freiheit beraubt. Dies führt lt. Ariès zu einem langen „Prozess der Einsperrung der Kinder (...), der bis in unsere Tage nicht zum Stillstand kommen sollte und den man als Verschulung (Scolarisation) bezeichnen könnte“ (Ariès 1978, 47f.).

Mit dem Ende des „ancien regime“ und dem Ende der französischen Revolution gewinnt auch die Medizin eine besondere Bedeutung in der Klassifizierung von Randgruppen. Mit ihrer Hilfe können nun Bettler, Verrückte und Kriminelle unterschiedlichen Kategorien von Randständigkeit zugeordnet werden, deren Kern sich um die „Arbeitsmoral“ der Gruppen zentriert. Mit der Entstehung der Psychiatrie treten nun auch „Kinder“ als nicht voll entwickelte soziale Wesen in den Mittelpunkt des Interesses der Disziplin. Eine Kinder- und Jugendpsychiatrie entsteht, die sich zunächst ihr wissenschaftliches Terrain und damit die Definitionshoheit der Disziplin über diese Gruppe sichert. Mit zunehmender Pädagogi-

sierung der Erziehung tritt die Pädagogik als Meinungs- und Definitionsmonopol hinzu.

Gleichzeitig führt die rasante Entstehung kapitalistischer Produktionsweisen zu vermehrter Auflösung traditioneller Familien- und Produktionsverbände, die Kinder und Alte freisetzen. Dies führte maßgeblich vor allem in den proletarischen Familien zum Verlust familialer Autonomie. Kinder hatten so nicht länger die Chance, frei und weitgehend selbstbestimmt in die Familie hinein zu wachsen, sondern waren auf den Verkauf ihrer Arbeitskraft angewiesen. Demgegenüber stand eine Idealisierung der kinderzentrierten kleinbürgerlichen Familie als Ort der Zuneigung, Geborgenheit und Sicherheit für das Kind, die dieses Leben erst durch die Ausbeutung – auch der Kinder der Arbeiter – führen konnte. Gerade diese Bürgerschicht setzte nun auf die Kontrolle der Arbeiterkinder durch Erziehung und Soziale Arbeit.

1.2 Die „Kinderrettungsbewegung“ in den USA (Child Savers Movement)

Ein Beispiel hierfür ist das „Child Savers Movement“ (Kinderrettungsbewegung) in den USA, das sowohl humane als auch organisatorische Ziele verfolgte. Ein zentrales Ziel war, jugendliche Straftäter zu deinstitutionalisieren und ambulanten Hilfen zuzuführen. Die Bewegung bestand überwiegend aus bürgerlichen, konservativen Frauen aus der Mittelschicht, deren Vorstellung vom (ordentlichem) Kind weit entfernt von der Realität der Kinder der Arbeiterklasse war. Sie kämpften gegen Kinderarbeit und sprachen sich für öffentliche Bildung und Adoption aus. Dieses glorifizierende Bild entspricht nicht der Wirklichkeit, wie Anthony Platt (1969) in seiner Analyse nachweist. Vielmehr führte das Child Savers Movement nicht zu einer Liberalisierung des Umgangs mit Jugendlichen, sondern zu einer Erweiterung der Kontrolle über Jugendliche, durch Definition neuer Auffälligkeiten (Betteln, Rüpelhaftigkeit, Ungehorsam gegen die Eltern etc.) und Sanktionen, wie unbestimmten Strafen, Arbeitsstrafen und militärischem Drill sowie vermehrten Festnahmen. Durch diese Problematisierung von Kindheit und Jugend sollte nicht in erster Linie auf Kriminalität reagiert werden, sondern moralische Vorstellungen von gesellschaftlicher Ordnung, die durch die Verwahrlosungstendenzen der Arbeiterkinder bedroht wurde, durchgesetzt werden, ohne strukturelle Bedingungen dieser Verwahrlosung zu bekämpfen. Resultat dieser Bemühungen war auch die Schaffung eines eigenständigen Jugendrechts, das in der Zivilgerichtsbarkeit angesiedelt wurde. Darauf, dass solche Ideen auch biologistische Züge hatten, weist auch die damalige Gründerin der Kindergärten in Kalifornien, Sarah

Cooper, hin. Sie beklagt sich, dass viele kriminelle Kinder bereits mit schlechten Neigungen und bösartigen Tendenzen geboren würden, was auch der damaligen kriminologischen Diskussion über Randgruppen entsprach.

1.3 Die Entstehung des RGG (Reichsjugendgerichtsgesetzes) in der Weimarer Zeit

Die Idee, jugendliche Straftäter anders zu behandeln als erwachsene, war nicht neu. Bereits in der *Constitutio Carolina Criminalis* (1532), der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls des Großen, war eine spezielle Regelung bezüglich jugendlicher Diebe enthalten. Jedoch fand sich keine generelle Andersstellung von jugendlichen Straftätern. Grundlage dieses Denken wurde immer mehr die Vorstellung von den sich in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen, die in der logischen Schlussfolgerung mündete, dass diese auch strafrechtlich anders behandelt werden müssten als erwachsene Täter.

Konkrete erste Überlegungen zu einem spezifischen Jugendstrafrecht gab es schon 1891 durch eine Kommission, welcher der Strafrechtler Franz von Liszt, der Strafanstaltsdirektor Krohne und den Staatsanwalt Hugo Appelius angehörte. Zu dieser Zeit zeichneten sich noch zwei kontroverse Denkrichtungen ab. Während die eine Richtung sich für eine Reaktionen mit ausschließlich erzieherischen Maßnahmen aussprach, vertrat die andere Richtung, die sich schließlich durchsetzte, ein Sonderstrafrecht mit einer Kombination von Erziehungsmitteln und Strafe für 16- bis 20-Jährige (Eisenacher Vorschläge). Als Folge dieser Diskussionen und der neu entstandenen „Jugendgerichtsbewegung“ wurden bereits 1908 spezielle Jugendgerichte (Abteilungen) in Frankfurt, Köln und Berlin eingerichtet, gefolgt 1912 von der ersten Strafanstalt ausschließlich für Jugendliche in Wittlich an der Mosel. 1909 gab es bereits in 70 deutschen Städten spezielle Abteilungen für jugendliche Straftäter, die im Sinne der geltenden Gerichtsverfassung gewöhnliche Schöffengerichte darstellten.

Grundidee war nunmehr nicht die reine Generalprävention und Vergeltung, die auf den absoluten Straftheorien von Kant und Hegel basiert, sondern die Idee der Erziehung – auch durch Strafe. Dieser Zweispurigkeit lag u.a. die Idee zu Grunde, dass es Jugendliche gab, die aus purer materieller Not Straftaten beginnen und andere Jugendliche, die schlicht „böse“ waren und somit anderer Sanktionen bedurften. Grundsätzlich teilten allerdings die Reformen die Idee eines sich noch in seiner Persönlichkeit entwickelnden jungen Menschen, der spezifischer Formen der Reaktion und – vor allem – der Hilfe bedarf.

Der Gesetzesentwurf wurde schließlich von Gustav Radbruch, dem damaligen Reichsjustizminister, eingebracht. Das „Reichsjugendgerichtsgesetz“ (RJGG) selbst wurde am 16.2.1923 im Reichsgesetzblatt veröffentlicht, wodurch die Strafmündigkeit von 12 auf 14 Jahre erhöht wurde, nach dem von Liszt zunächst versucht hatte, die Strafmündigkeitsgrenze auf 16 Jahre festzulegen. Vorher lag diese bei 12 Jahren (§ 55 a. F.). Damit brachte dieses neue Gesetz Straffreiheit für die unter 14-Jährigen und statt der klassischen Strafen, besondere erzieherische Sanktionen für die Gruppe der 14- bis 18-Jährigen. Das verabschiedete Gesetz kannte nur zwei Sanktionsformen: die Erziehungsmaßregeln und die Jugendstrafe. Zugleich war weder ein Mindestmaß noch eine unbestimmte Dauer der Jugendstrafe vorgesehen. Interessant ist, dass seitens der Pädagogik bereits 1911 die Einführung einer Sanktion des Jugendarrests als Besinnungsstrafe und zur Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen, durch Friedrich Wilhelm Foerster gefordert wurde, eine Forderung, welche dann immer wieder in Vorschlägen – besonders seitens der Richterschaft – auftauchte, aber letztlich keinen Eingang in das RJGG fand. Begleitet wurde die Einführung des RJGG von der Verabschiedung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) am 9.7.1922, durch dessen Regelungen in § 3 Nr. 5 das Jugendamt am Jugendstrafverfahren beteiligt wurde. Damit war eine klare Trennung zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafrecht vollzogen. Dies ist auch die Geburtsstunde der „Jugendgerichtshilfe“ (JGH) (§ 22 RJGG). Aufgrund fehlender finanzieller kommunaler Mittel erlebte die Jugendgerichtshilfe aber bereits 1924 einen erheblichen Rückschlag, da viele Jugendämter auf deren Einrichtung verzichteten.

1.4 Veränderung in der NS-Zeit von 1933 bis 1945

Die NS-Zeit brachte einige zentrale Veränderungen sowohl in der Ideologie als auch im materiellen Jugendstrafrecht. Ideologisch fand eine Abkehr vom täterorientierten Strafrecht, welches auf der Individualität des Täters basiert, hin zu einer Ideologie eines eigenständigen staatlichen Erziehungsrechts und der Definition eines staatlichen Erziehungsziels, die beide von der vorgeblich besonderen Stellung der Jugend in einer „völkischen Gemeinschaft“ geprägt waren. Dieser Erziehungsbegriff bezieht sich nicht auf den individuellen Täter, sondern auf die gesamte (deutsche) Jugend. Auch hier scheint sich zwar eine Täterorientierung zu zeigen, diese basiert jedoch auf der Stellung des Täters in der Gesellschaft und seinen damit verbundenen Pflichten im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie. Strafe wird hier als eine Degradierung der sozialen Position des Täters verstanden, die bis zur völligen Ausgrenzung des „Entarteten“ führen kann. Erziehung diente dazu,

den Täter zu einem brauchbaren Mitglied der „Volksgemeinschaft“ zu machen. Eine der führenden Juristengruppierung dieser Zeit war die sog. „Kie-ler Schule“, der auch Friedrich Schaffstein (1905 - 2001) angehörte, dessen JGG-Kommentar immer noch – mittlerweile in der 14. Auflage (heute Schaffstein/Beulke), erscheint. Schaffstein vertrat u.a. die These der Minderwertigkeit von Tätern. So postulierte Schaffstein, dass es „der modernen erbbiologischen Auffassung und der Rassenlehre, die vorhandenen nun einmal beschränkten Kräfte zu verschwenden durch wenig aussichtsreiche Erziehungsversuche an erblich Minderwertigen“ (Schaffstein, Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, Berlin 1937).

Zu den wesentlichen Änderungen im Jugendstrafrecht durch das RJGG vom 6.11.1943 gehören in dieser Zeit, die Senkung der Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre, die Einführung des Jugendarrestes und der Jugendstrafe von unbestimmter Dauer, die Abschaffung der Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung sowie die Einführung der „Zuchtmittel“ – einschl. der Arbeitsauflage (besondere Pflichten) mit denen noch heute gültigen Sanktionen: Verwarnung, Arbeitsauflage Schadenswiedergutmachung und Entschuldigung, Arrest (§ 7 RJGG von 1943). Nach Roland Freisler, zu dieser Zeit noch Staatssekretär im Reichsjustizministerium (später Vorsitzender des berüchtigten Volksgerichtshofs), war der Jugendarrest gedacht, „den ehrliebenden, rassisch an sich gesunden jugendlichen Rechtsbrecher zweckentsprechend zu treffen“.

Zudem wurde die Möglichkeit geschaffen auch auf Kinder unter 12 Strafrecht sowie auf „charakterlich abartige Schwerverbrecher“ unter 18 Jahren Erwachsenenstrafrecht anzuwenden. Laut § 1 Abs. 2 galt das Jugendstrafrecht nur für Deutsche. Auf Nichtdeutsche wurde es sinngemäß angewendet, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt war. Wie brisant diese Formulierung war, zeigt sich schon daran dass ein Sonderrecht für nicht-deutsche Bevölkerungsgruppen geschaffen wurde, dass die Todesstrafe – unabhängig von der allgemeinen Strafandrohung – für jüdische und polnische Jugendliche vorsah.

In § 25 Abs. 2 wird bestimmt, dass im „gesamten Verfahren die Hitlerjugend und die Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen“ werden sollen. Gemäß § 35 ist ihnen in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort zu erteilen. Auch hier zeigt sich der ideologische Charakter der Gesetzgebung.

Der Jugendarrest wurde bereits mittels Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940 (JugendarrestVO) eingeführt. Er wurde als modernstes Kernstück des Jugendstrafrechts angesehen. Hierfür gab es mehrere Gründe: die Überfüllung der Gefängnisse, die Möglichkeit zur Beeinflussung der Arbeitsmoral, Aufrechterhaltung von Disziplin, Wahrung der Ehre der (völkischen) Gemeinschaft und schließlich die Unterwerfung

von sich verweigernden Jugendlichen unter die Hitlerjugend. Eine deutliche Parallele zeigt sich zum „Jugendarrestdienst“, einer Sanktionsmaßnahme der Hitlerjugend bei Disziplinarverstößen. Als Auswahlkriterium der Verhängung galt, dass die Jugendlichen „gut geartet“ sein mussten und kleinere bis mittlere Verfehlen begangen hatten. Demgegenüber standen „entartete“ Jugendliche, für die diese Sanktion als ungeeignet angesehen wurde (RL zu § 8 RJGG). Damit erfolgte gleichzeitig eine Kategorisierung im nationalsozialistischen Sinne, welche für die letztere Gruppe die Unterbringung im Strafvollzug und in Konzentrationslagern ermöglichte. Der Jugendarrest wurde als Erziehungsstrafe und Ordnungssanktion mit abschreckender Wirkung gesehen (so der Kommentar von Nagler 1944 sowie Freisler DJ 1940, 1409), der nicht für „fremdvölkische Jugendliche“ galt. Auch die Polizei konnte Jugendarrest verhängen (§ 52 JGG). Am 10.09.1941 wurde dann auch die Jugendstrafe von unbestimmter Dauer eingeführt.

Hiermit war eine – bis heute gültige und legitimierte – Dreiteilung der Rechtsfolgen in Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendgefängnis (Jugendstrafe) vollzogen.

1.5 Entwicklung seit 1945

Wer nach Ende der Naziherrschaft einen Neuanfang im Jugendstrafrecht vermutet, wird enttäuscht sein. Es wurden lediglich Formulierungen beseitigt, die nationalsozialistische Ideologien transportierten, sog. „Rückschritte“. Es wird unwidersprochen – durch wen auch, da viele der alten Universitätsjuristen fest in ihren Stühlen saßen – die Ansicht vertreten, dass auch in der NS-Zeit das Jugendstrafrecht zumindest in Teilen weiter entwickelt (verbessert) wurde und insgesamt brauchbar sei. Auch habe das RJGG von 1943 nur aus einigen Ergänzungen zum RJGG von 1923 bestanden. Auch die Alliierten sahen offensichtlich keinen Grund diese Gesetz außer Kraft zu setzen. Erst mit dem JGG in der Fassung von 4.8.1953 wurden fundamentale Änderungen der Nazis wieder zurückgenommen, so wurde das Strafmündigkeitsalter wieder auf 14 Jahre erhöht, Heranwachsende wurden als Gruppe in das JGG einbezogen und die Strafaussetzung zur Bewährung wieder eingeführt. Zudem wurde eine zwangsläufige Bewährungshilfe (-aufsicht) vorgesehen. Mit §§ 27ff wurde die Möglichkeit der „Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe“ eingeführt.

Erst mit dem 1. Gesetz zur Änderung des JGG (1. JGGÄndG vom 30.8.1990), dem mehrere Referentenentwürfe vorangegangen waren, wurde die von Nazis eingeführte „Jugendstrafe von unbestimmter Dauer“ abgeschafft. Ansonsten finden sich nur geringe Veränderungen, wie z.B. die Einführung der Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugend-

strafen bis zu zwei Jahren, die Verkürzung des Freizeitarrestes auf maximal zwei Freizeiten, die Aufnahme von Sozialen Trainingskursen und die Betreuungswweisung in den Weisungskatalog. Allerdings finden sich strafprozessual eine wichtige Veränderungen. So werden die Einstellungsmöglichkeiten (§§ 45, 47 JGG), die „Notwendige Verteidigung“ (§ 68 JGG (Pflichtverteidigung)) und die Untersuchungshaft, insbesondere für die unter 16-Jährigen neu geregelt. Jugendhilferechtliche Weisungen (neue ambulante Maßnahmen) in den – ohnehin offenen – Weisungskatalog aufgenommen, gleichzeitig aber auch die Arbeitsauflage im Bereich der Zuchtmittel legalisiert. Zudem wurde die sofortige Pflichtverteidigung im Fall von Untersuchungshaft bei Jugendlichen gesetzlich verankert (§ 68 Nr. 5 JGG) und die Rechte der Jugendgerichtshilfe auch im Bereich der U-Haft gestärkt.

Durch das 2. Justizmodernisierungsgesetz vom 30.12.2006 wurde u.a. die Rechte von Opfern im Jugendstrafverfahren verbessert und eine begrenzte Nebenklage (§ 80 Abs. 3 JGG) sowie die Möglichkeit eines Adhäsionsverfahren auch bei Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende eingeführt (§ 109 Abs. 2, S. 1 JGG).

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.12.2007 wurde erstmalig das Gesetzesziel (Erziehung) festgeschrieben (§ 2. Abs. 1 JGG), die Rechtsbehelfe bei Freiheitsentziehung neu geregelt sowie die bisherigen Regelungen zum Jugendstrafvollzug gestrichen (§ 91, 92a.F. JGG). Heute ist der Vollzug von Jugendstrafe in spezifischen Ländergesetzen geregelt.

Schließlich wurde durch das Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vom 8.7.2008 eine Sicherungsverwahrung unter spezifischen Voraussetzungen auch bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden ermöglicht (§ 7 Abs. 2-4 JGG). Diese Normierung ist in der geltenden Form vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG v. 4.5.2011, 2 BvR 2365/09) für verfassungswidrig erklärt worden, da sie aus Sicht des Gerichts mit Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes unvereinbar ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29.7.2009 wurden spezifische Regelungen betreffend der Untersuchungs- und Strafhaft geändert. In § 72b JGG sind jetzt auch der JGH in der U-Haft ähnliche Rechte wie einem Verteidiger eingeräumt.

Für die Soziale Arbeit sind auch die Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (i.d.F. vom 1.8.1994), die Orientierungshilfen für den Staatsanwalt darstellen, von denen allerdings auch wegen der Besonderheit des Einzelfalles abgewichen werden kann, von Interesse. Insgesamt lässt sich seit 1990 eine Tendenz zu Verschärfung des Jugendstrafrechts beobachten. Erwähnens- und lesenswert ist hier die Stellungnahme von 54 Hochschullehrern aus

dem Bereich des Jugendstrafrechts und der Kriminologie, die gerade diese Tendenz heftig kritisieren.

Seit dem 3.10.1990 gilt das JGG – wenn auch durch den Einigungsvertrag modifiziert – auch für das Gebiet der ehemaligen DDR.

In der DDR wurde bereits am 23.5.1952 ein eigenständiges Jugendgerichtsgesetz eingeführt. In der Deutschen Justizverwaltung (DJV), der Vorgängerin des Justizministeriums der DDR, wurde eine Ablösung des alten Jugendstrafrechts durch ein rein pädagogisch ausgerichtetes Jugendhilfverfahren nachweisbar schon im Jahr 1947 ernsthaft erwogen. Der Geltungsbereich wurde in Anlehnung an das RJGG von 1923 wieder auf die 14- bis 18-jährigen Minderjährigen beschränkt. Damit war zwar die im RJGG erfolgte Ausdehnung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei schweren Straftaten auf 12- und 13-jährige Kinder (§ 3 Abs. 2) beseitigt, der seit langem schon geforderten Ausdehnung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende bis zum 21. Lebensjahr wurde aber nicht entsprochen. Auch im Jugendstrafrecht der DDR war in § 28 Abs. 2 die Jugendgerichtshilfe (Abt. Jugendhilfe und Heimerziehung beim Rat des Kreises) gesetzlich verankert. Insgesamt war man in der DDR bemüht, die Veränderung der Nazi-Zeit rückgängig zu machen und den Tenor des RJGG von 1923 – allerdings unter sozialistischen Vorzeichen – wieder herzustellen. Dennoch fanden sich eindeutige Rückschritte, wie etwa die in § 14 Abs. 2 geregelte Heimerziehung in Jugendwerkhöfen, deren menschenrechtswidrige Zustände nach der Wende mehrfach dokumentiert wurden.

Dieses Jugendstrafrecht wurde allerdings 1968 durch die damalige Justizministerin, Hilde Benjamin, wieder abgeschafft und durch Sonderregelungen, die in das allgemeine Strafrecht eingefügt wurden, ersetzt.

Übungsaufgaben

1. Welche Hintergründe waren für das Entstehen der „Kindheit“ mitverantwortlich?
2. Was war das “Child Savers Movement” in den USA und welche Ziele verfolgte es?
3. Welche Kombination von Sanktionen wurde mit dem RGG von 1923 eingeführt?
4. Welche Änderungen entstammen der Zeit des Nationalsozialismus?

Literatur zum Weiterlesen

Ariès, P.: Geschichte der Kindheit. München 1992.

Kraft, B.: Tendenzen in der Entwicklung des Jugendstrafrechts seit der Jugendgerichtsbewegung. Frankfurt a.M. 2004.

Müller, W.: Jugendamt: Geschichte und Aufgaben einer reformpädagogischen Einrichtung. Weinheim, Basel 1994.

Platt, A.: The Child Savers. Chicago 1969.

Voß, M.: Jugend ohne Rechte, Frankfurt a.M. 1986.

Kapitel 2

Jugendkriminalität im Spiegel der Statistik

■ **Kernaussagen:** Jahrelang wurde durch die Medien eine steigende, immer brutaler werdende Jugendkriminalität problematisiert. Betrachtet man diese Entwicklung anhand der offiziellen Statistiken, zeigt sich ein differenzierteres, anderes Bild. Zur statistischen Betrachtung stehen verschiedene Statistiken, die jeweils eine unterschiedliche Datenbasis haben zur Verfügung. Dies sind im Einzelnen: 1., die Polizeiliche Kriminalstatistik, 2., die Strafverfolgungsstatistik (Staatsanwaltschaft und Gerichte) und 3. die Strafvollzugsstatistik (Vollzugsinsassen).

Je nach Statistik verändert sich das Bild der Dramatisierung (vgl. hierzu z.B. Cremer-Schäfer 2011), wodurch sich ein sog. „Strafverfolgungstrichter“ ergibt. Mittels Statistiken besteht also die Möglichkeit, Jugendkriminalität zu dramatisieren oder zu entdramatisieren. Wird als Ausgangsbasis die Anzahl der unter 21-jährigen Tatverdächtigen genommen, ergeben sich für 2010 416.227 „Täter“, werden die Abgeurteilten als Basis verwendet, ergeben sich 201.466 Täter, nutzt man die Zahl der Verurteilten dieser Altersgruppe beträgt die Zahl 135.379 Täter. Von diesen wurden wiederum 6.383 zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt. Es steht also das Zahlenpektrum von 416.227 Tatverdächtigen bis zu 6.383 Tätern zur Verfügung, um kriminalpolitische oder ökonomische Interessen mit offiziellen Statistiken zu begründen.

Statistiken messen allerdings nicht das tatsächliche Vorkommen von Jugendkriminalität in der Gesellschaft, da sie nur bekanntgewordene Taten bzw. Täter registrieren (Hellfeld). Dazu müssen die Delikte bemerkt und der Polizei bekannt werden. Viele Delikte werden aber aus unterschiedlichen Gründen gar nicht angezeigt und bleiben so im „Dunkeln“ (Dunkelfeld).